

Anzeigebblatt

für die Erzdiocese Freiburg.

Nro. 14.

Freiburg, den 9. September 1868.

XII. Jahrgang.

Die Abhaltung der Priesterexercitien betr.

Wir machen unserm hochw. Clerus nachträglich bekannt, daß Priester aus der diesseitigen Erzdiocese auch an den im Seminar zu Würzburg vom 5. October Abends bis 9. October d. J. abzuhaltenden Exercitien sich betheiligen können. Die Anmeldungen haben rechtzeitig bei dem dortigen hochw. Seminariums-Vorstand zu geschehen.

Freiburg, den 29. August 1868.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Die Aufhebung der allgemeinen katholischen Kirchen-Kasse Karlsruhe betr.

Nro. 14,230. Wir bringen hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge der Auflösung der katholischen Centralstiftungen-Verwaltung dahier die hiesige allgemeine katholische Kirchenkasse vom 29. v. Mts. an aufgehoben und mit jener in Freiburg — Verwalter Held — vereinigt worden ist.

Karlsruhe den 11. August 1868.

Katholischer Oberstiftungsrath.

B. V. d. Pr.

Manz.

Die Leistung und Verrechnung der Vorschüsse für oder von katholisch-kirchlichen Ortsstiftungen betr.

Nro. 13,661. An die katholischen Stiftungscommissionen:

Nicht selten kam es bis jetzt vor, daß bei Capitalanlagen der Ortsstiftungen eine Schulds- und Pfandurkunde auf den Namen verschiedener Fonds ausgefertigt wurde, wenn nämlich der Kassenvorrath eines einzelnen Fonds zur Deckung des begehrten oder zugesagten Darlehens nicht hinreichend war.

Statt dessen erscheint es als angemessener, daß in solchem Falle die Schulds- und Pfandurkunde auf den Namen derjenigen Stiftung ausgestellt wird, welche den größten Theil des anzulegenden Capitals z. Zt. an baarem Geld besitzt, und daß jeder anderen Stiftung, die einen Vorschuß hiezu leistet, Namens desjenigen Fonds, welcher den Vorschuß empfängt, ein Schuldschein hierüber von der Stiftungscommission ausgestellt wird.

Derartige Scheine sind gleich anderen Urkunden oder Werthpapieren in der Stiftungskasse aufzubewahren.

Vergl. §. 27 der Verwaltungs-Instruction.

Mit Zustimmung der obersten Kirchenbehörde und der Großherzoglichen Staatsregierung ermächtigen wir nun die Stiftungscommissionen im Interesse der Geschäfts-Vereinfachung, entgegen der Vorschrift in §. 21 der Verwaltungs-Instruction und in der Anmerkung auf Seite 4 der Rechnungs-Instruction Vorschußleistungen kirchlicher, einer und derselben Stiftungscommission unterstehender Ortsstiftungen unter sich, zum Zweck der Ergänzung von Capitalanlagen ohne Rücksicht auf die Größe der einzelnen Geldbeträge nach eigener Zuständigkeit zu genehmigen.

Ferner werden die Stiftungscommissionen andurch ermächtigt, von den ihnen unterstehenden kirchlichen Fonds auch zur Be-
streitung laufender Ausgaben je nach Bedarf sich gegenseitig Vorschüsse auf kurze Zeit leisten zu lassen; solche dürfen aber bei einem und demselben Fond im Ganzen die Summe von fünfzig Gulden nicht übersteigen, und sind jeweils in thun-
lichster Wälde rückzuerlegen.

Zu Vorschußleistungen der letzteren Gattung im Betrag von über 50 fl. oder zu deren längeren Nachführung in der betreffenden Fondsrechnung ist diesseitige Genehmigung erforderlich.

Beiderlei Arten von Vorschüssen — als unter den Begriff von Darleihen fallend, müssen verzinst werden, und sind daher in der Rechnung desjenigen Fonds, welcher einen solchen Vorschuß leistet, unter der Rubrik der „Aktivcapitalien“ und in jener des Fonds, welcher den Vorschuß empfängt, als verzinsliches „Passivcapital“ zu buchen, wofür die Stiftungscommission in jedem einzelnen Fall für beide Fonds besondere Anweisungen, nämlich für den Einen Ausgabs- für den Andern Einnahms-Decretur zu ertheilen und gleichzeitig die letztere im Notabilienbuch, vorzumerken hat.

Vergl. Allgemeine Rubrikenordnung auf Seite 4—6 der Rechnungs-Instruction, auch Formular I. Seite 87/88 und 131—35, sodann Form. V. Seite 168 dieser Instruction.

Schließlich wird bemerkt, daß vorstehende Bestimmungen auf Vorschußleistungen an weltliche Fonds oder von solchen keinerlei Bezug haben, und daß hinsichtlich dieser es bei den seitherigen Vorschriften sein Verbleiben behält.

Karlsruhe, den 4. August 1868.

Katholischer Oberstiftungsrath.

Ziegler.

Becker.

Den Vollzug des Gesetzes über den Elementarunterricht, resp. die Trennung der Mesner-, Glöckner- und Organistendienste von den Schuldiensten betr.

Nro. 14,407. An sämmtliche katholische Pfarrämter und Stiftungs-Commissionen:

Nach §. 43 des mit 15. März d. J. in Wirksamkeit getretenen Gesetzes über den Elementarunterricht vom 8. gleichen Monats — Reg. Bltt. Seite 262 — hat die bisherige Verbindung des Mesner-, Glöckner- und Organistendienstes mit dem Schuldienste aufzuhören. Die Trennung der erstern Dienste vom letztern soll gemäß §. 120 jenes Gesetzes bei erledigten Schulstellen sofort, bei den übrigen bis längstens 23. April 1869 erfolgen. Da solche nicht zu verhindern ist und die Anordnungen zum Vollzug des Gesetzes in kurzer Frist erscheinen werden, so ist es nöthig, daß die erforderlichen Vorbereitungen schleunigst getroffen werden, und beauftragen wir demzufolge:

die katholischen Pfarrämter

1) sogleich nach Empfang dieses anher zu berichten:

- a) ob und welche Schuldienste in der Pfarrei bis jetzt mit Mesner-, Glöckner- und Organistendiensten verbunden,
- b) welche derselben zur Zeit erledigt sind,

2) von jeder fortab eintretenden Erledigung einer mit kirchlichen Nebendiensten verbundenen Schulstelle, sowie von Einleitung der Verhandlungen wegen Trennung der genannten Dienste vom Schuldienste alsbald Anzeige anher zu erstatten.

Den betreffenden katholischen Stiftungscommissionen ertheilen wir zugleich den Auftrag, ohne Säumen genaue Untersuchung darüber zu pflegen, und sodann anher zu berichten,

- 1) was der Lehrer, welcher auch Mesner, Glöckner und Organist ist, von den letztern Diensten bezieht und worin das Einkommen überhaupt besteht;
- 2) ob bisher neben dem Lehrer noch ein Hilfsmesner angestellt war, wer dessen Lohnung bestritt und worin solche bestand;
- 3) ob die Einkünfte des Lehrers, welche nach Ansicht der Stiftungs-Commission dem Mesner-, Glöckner- und Organistendienste angehören, bisher und insbesondere im letzten Schulerkenntniß als Einkommenstheile dieser Dienste anerkannt sind oder ob und bei welchen dies nicht der Fall ist; sollte die Stiftungs-Commission eine Abschrift des letzten Schulerkenntnisses nicht besitzen, so hat sie das betreffende Bezirksamt um Mittheilung eines solchen anzufragen.
- 4) Was der Lehrer aus kirchlichen Fonds und unter welchem Titel er dasselbe bezieht, seit wann diese Zahlungen und ob sie ständig geleistet worden sind, ob sie auf besondern Stiftungen beruhen und, wenn dies nicht der Fall, ob Genehmigung der zuständigen Behörden vorliegt. — Derselbige Verfügungen wären dem zu erstattenden Berichte in Ur- oder Abschrift beizulegen; —
- 5) ob der Organistendienst auch forthin dem Lehrer übertragen werden soll, bejahenden Falls, welche Vergütung derselbe verlangt und welche Leistungen von ihm beansprucht werden, auch ob seine Forderung entsprechend oder zu hoch, und welche Entschädigung angemessen erscheint.
- 6) welche Belohnung hiernach künftig
 - a) für den Mesner und Glöckner,

b) für den Organisten

erforderlich sein wird und

7) woher für den Fall, daß die anerkannten Einkünfte der Mesner-, Glöckner- und Organistendienste zur Deckung dieser Belohnung nicht ausreichen, die Mittel hiefür geschöpft werden sollen. Bemerkt wird einstweilen, daß die Belohnung des Organisten, wenn dessen bereits vorhandenes Einkommen nicht zureicht, in der Regel von der Kirchspielsgemeinde zu ergänzen sein, und daß diese überhaupt den Aufwand für die in Frage stehenden kirchlichen Dienste zu bestreiten haben wird, insoweit er nicht durch die gesicherten Einkünfte derselben und durch Zuschüsse gedeckt wird, welche aus verfügbaren Erträgnissen des Kirchenfonds bewilligt werden.

Sollte der Vorsitzende der Stiftungs-Commission die Ansicht der Mehrheit derselben darüber, was von den bisherigen Einkünften des Lehrers den kirchlichen Diensten zugehört — Ziff. 3. oben — nicht theilen, so hat derselbe seine Anschauung in einer besondern Auseinandersetzung, welche der Vorlage hieher anzuschließen ist, niederzulegen und zu begründen. Gleiches bleibt jedem andern Mitglied der Stiftungs-Commission anheim gegeben, welches der Ansicht der Mehrheit nicht beitreten zu können glaubt.

Karlsruhe, den 14. August 1868.

Katholischer Oberstiftungsrath.

Ziegler.

Feederle.

Pfründeausschreiben.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

I.

Balg, Decanats Gernsbach, mit einem Einkommen von 700 fl.

Neckarau, Decanats Heidelberg, mit einem Einkommen von 800 fl.

Thennenbron, Decanats Tryberg, (wiederholt) mit einem Einkommen von 850 fl.

Weilheim, Decanats Waldshut, mit einem Einkommen von beiläufig 950 fl. und der Verbindlichkeit, eine mit 5% zu verzinsende Kriegskostenschuld von 142 fl. 50 kr. durch eine jährliche Zahlung von 20 fl. an die Kirchspielsgemeinden abzutragen und ein Provisorium von jährlich 16 fl. 32 kr. und auf Martini 1872 letztmals 17 fl. 34 kr. zur Tilgung einer Restschuld an die Allgem. kath. Kirchenkasse zu übernehmen.

Die Bewerber um diese Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation von Seite Allerhöchstdesselben innerhalb sechs Wochen beim Großherzoglichen Ministerium des Innern einzureichen.

II.

Biethingen, Decanats Hegau, mit einem Einkommen von 800 fl.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Bittgesuche um Präsentation an den Herrn Baron Friedrich von Hornstein in Kadolphzell binnen sechs Wochen einzureichen.

Das Ausschreiben der Pfarrei **Mingingen** (Anz. Bl. 1868 Nr. 10) wird hiemit zurückgenommen.

Seine Königliche Hoheit der Durchlauchtigste Großherzog haben mit allerhöchster Entschließung vom 13. Aug. l. J. den Pfarrverweser Karl Friedrich Schäfer von Illmensee zum Militärgeistlichen in Karlsruhe und den provisorischen Militärgeistlichen Peter Lindauer in Kastatt zum definitiven Militärgeistlichen daselbst ernannt.

Diensternennungen.

Von dem Landcapitel Hegau ist Pfarrer Johann Rutschmann von Gailingen als Definitor gewählt und unterm 30. Juli l. J. vom Erzb. Capitelsvicariat bestätigt worden.

Professablegung.

In dem Kloster Zofingen zu Konstanz legten am 12. Mai l. J. nachstehende zwei Novizinen Profess ab:
M. Constantia Zimmermann von Meersburg.
M. Innocentia Beurer von Ueberlingen.

Sterbfälle.

Den 22. Juni M. Bernardine Gilliot, Klosterfrau in Offenburg.
„ 7. Juli M. Ignatia Singer, Lehrfrau im Ursuliner Kloster zu Bellingen.

Berichtigung.

Im Anzeigebblatt Nr. 13 ist auf Seite 58 Zeile 1. des Blattes ein Druckfehler unterlaufen, indem es anstatt II. D. J. 5. a. heißen sollte: Rech. Abth. II. D. J. 5. d.

Fromme Stiftungen.

In den Filialkirchenfond Edingen (Pfarrei Neckarhausen) 400 fl. von Franz Keller Wittve, Johanna geb. Ludwig, und zwar 200 fl. zur Unterhaltung des ewigen Lichtes und 100 fl. zu einem Seelenamt für die Stifterin und ihren Ehemann.

In den Filialkirchenfond Hausen a. d. M.: von dem † Pfarrer Felician Engler in Eschbach:

- 1) für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;
- 2) zur Anschaffung von Paramenten, unter Umständen überhaupt in den Kirchenfond 200 fl.

In den Kirchenfond Rickenbach: 200 fl. von dem † Pfarrer Joh. Baptist Meisterer zu einem Seelenamt für sich seine Eltern und Verwandten.

In den Kirchenfond Waldshut: 200 von dem Altkochsenwirth Johann Schauble zur Abhaltung von zwei Seelenämtern.

Zur Erbauung einer Gottesackercapelle in Wiehre (Freiburg): 600 fl. von † Xaveria Merling.

In die Domkirche Freiburg: 1000 fl. von Sr. Excellenz, dem hochseligen Herrn Erzbischof Hermann von Vicari zu einer Jahrtagsmesse für sich und Seine verstorbenen Geschwister und mit der Bestimmung, daß der Dompfarrer-Rector den weitem Zinsenertrag an arme sittlich gute Katholiken vertheilen solle.

Zur Gründung eines Pfarrfonds in Reichenthal (Pfarrei Weissenbach:) 3900 fl. von den Grundeigenthümern der Ge-

meinde durch Ueberlassung der Jagdpachterlöse für die Zeit vom 1. Februar 1868 bis dahin 1874.

In den Kirchenfond St. Paul in Bruchsal: von dem † Pfarrer Joseph Fischer in Säckingen a. 100 fl. zur Unterstützung armer kath. Wöchnerinnen b. 50 fl. zur Anschaffung von 2. Gebetbüchern für Erstcommunicanten.

In den Kirchenfond Nußbach (Decanat Triberg:) 100 fl. von Johann Georg Faller und Magdalena Dold zu einem Seelenamt für den † Joseph Bleibel u. 36 fl. von Engelbert Kienzler zu einer Jahrtagsmesse für den Stifter und seine Ehefrau.

In den Capellenfond Nußdorf, (Filial von Seefelden:) 150 fl. von Sebastian Böhler zu zwei Jahrtagsmessen.

In den Kirchenfond Philippsburg: von dem † Pfarrer Joseph Kolb 200 fl. zu einem Seelenamt für den Stifter und seine † Eltern und zur Unterstützung einer braven armen Wittve auf Weihnachten im Betrage von 4 fl.

In den Realschen Kirchenfond in Wellendingen: 300 fl. von Liberata Heimpel.

Für die Väter am hl. Grab.

Capitel Bruchsal: Bretten 4 fl. 30 kr.; Blichig 2 fl. 31 kr.; Wöschbach 2 fl. 10 kr.; Bauerbach 4 fl. 8 kr.

Capitel St. Leon: 83 fl. 45 kr.

Capitel Linzgau: Mimmehausen 1 fl.

Reiselfingen 2 fl. 10 kr.; Neuenburg 1 fl. 45 kr.